



CARITAS

CARITASVERBAND FÜR DAS ERZBISTUM BERLIN E.V.

Satzung



Satzung

des

**Caritasverbandes
für das Erzbistum Berlin e. V.**

Gliederung

Präambel	S. 3
§ 1 Name, Rechtsform, Stellung, Sitz und Geschäftsjahr	S. 3
§ 2 Zweck	S. 4
§ 3 Organisation	S. 4
§ 4 Aufgaben	S. 4
§ 5 Mitglieder	S. 6
§ 6 Beiträge	S. 7
§ 7 Organe	S. 7
§ 8 Regionalversammlung	S. 8
§ 9 Delegiertenversammlung	S. 9
§ 10 Vorstand	S. 10
§ 11 Geschäftsführung	S. 11
§ 12 Verfahren in den Sitzungen der Organe	S. 11
§ 13 Änderung der Satzung und Auflösung des Verbandes	S. 12
§ 14 Erzbischöfliche Aufsicht	S. 12
§ 14 a Kirchliche Grundordnung und Präventionsordnung	S. 13
§ 15 Übergangsregelungen	S. 13
Anhang	S. 14

Satzung des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin e.V. Neufassung lt. Beschluss der Delegiertenversammlung vom 16.06.2004, eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter Nr. 5628 Nz am 03.01.2005. Geändert lt. Beschluss der Delegiertenversammlung vom 10.11.2007, eingetragen in das Vereinsregister am 22.02.2008. Geändert lt. Beschluss der Delegiertenversammlung vom 24.11.2012, eingetragen in das Vereinsregister am 30.04.2013.

Präambel¹⁾

Caritas als Erfüllung des Liebesgebotes Christi gehört zusammen mit Verkündigung und Gottesdienst zum Auftrag und zu den unverzichtbaren Lebensäußerungen der Kirche.

Dabei ist Caritas zunächst persönliche Aufgabe eines jeden Christen, aber auch Auftrag einer jeden christlichen Gemeinschaft und Gemeinde wie des ganzen Erzbistums.

Im Sinne des im Evangelium begründeten Auftrages wendet sich die Kirche helfend den Menschen in leiblicher und seelischer Not und in sozial ungerechten Verhältnissen zu und engagiert sich mit ihren caritativen Werken für die Gestaltung einer sozial gerechten Gesellschaft. Dieser Aufgabe gilt die besondere Sorge des Erzbischofs.

Als Wohlfahrtsverband der katholischen Kirche ist der Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V. Anwalt und Partner benachteiligter Menschen, er fördert Selbsthilfe und Partizipation, er ist Anbieter sozialer Dienstleistungen und fördert bürgerschaftliches Engagement. Sein Handeln dient dem Ziel, Menschen in ihrer Würde zu schützen und das solidarische Zusammenleben zu fördern.

Der Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V. als vom Erzbischof anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der katholischen Caritas im Erzbistum Berlin steht unter dem Schutz und der Aufsicht des Erzbischofs von Berlin.

§ 1 Name, Rechtsform, Stellung, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband trägt den Namen „Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg eingetragen (VR 5628 Nz).
- (2) Der Verband ist die vom Erzbischof von Berlin anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung aller der katholischen Caritas dienenden Aktivitäten von Mitgliedern, Initiativen und katholischen Kirchengemeinden sowie von Einrichtungen und Diensten im Erzbistum Berlin. Der Verband ist ein privater, nicht rechtsfähiger kirchlicher Verein im Sinne des CIC (can 299; 321-326).
- (3) Er ist ein Verband der Freien Wohlfahrtspflege und eine Gliederung des Deutschen Caritasverbandes.
- (4) Sitz des Verbandes ist Berlin. Er unterhält Dienste und Einrichtungen im Bundesland Berlin sowie in den zum Erzbistum Berlin gehörenden Teilen der Bundesländer Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern.
- (5) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

¹⁾ Die Satzung enthält bei der Bezeichnung von Personen aus Gründen der Lesbarkeit durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Verbandes ist die Förderung der Familien-, Jugend-, Alten- und Behindertenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, der Wohlfahrtspflege und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die in § 4 genannten Aufgaben und Tätigkeiten verwirklicht.
- (3) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

§ 3 Organisation

- (1) Der Verband bildet rechtlich unselbstständige Regionen, deren Grenzen sich an denen von Bezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten orientieren sollen. Den Regionen sind die Mitglieder, die angeschlossenen Organisationen und die caritativen Dienste in den katholischen Kirchengemeinden zugeordnet, die in der Region tätig sind.
- (2) Dem Verband sind die anerkannten katholischen caritativen Fachverbände und Vereinigungen angeschlossen, die ihre Tätigkeit nach Maßgabe ihrer inneren Ordnung selbstständig ausüben.

§ 4 Aufgaben

- (1) Der Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V. widmet sich gemeinsam mit seinen Mitgliedern, den Fachverbänden, den angeschlossenen Organisationen und caritativen Diensten in den katholischen Kirchengemeinden den sozialen und caritativen Aufgaben in Staat, Kirche und Gesellschaft. Diese Aufgaben verwirklichen ehrenamtliche und berufliche Mitarbeiter durch ihren gemeinsamen Einsatz.
- (2) Der Verband ist Träger von sozialen Diensten und Einrichtungen der Familien-, Jugend-, Alten-, Behinderten-, Sozial- und Gesundheitshilfe im Erzbistum Berlin.
- (3) Der Verband nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Er hilft Menschen in Not und unterstützt sie auf ihrem Weg zu mehr Chancengerechtigkeit und zu einem selbstständigen und verantwortlichen Leben.
 2. Er unterstützt Menschen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes der Hilfe Anderer bedürfen. Diese Hilfe erfolgt nach Maßgabe des § 53 der Abgabenordnung.

3. Er versteht sich als Anwalt und Partner Benachteiligter, verschafft deren Anliegen und Nöten Gehör, unterstützt sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und tritt gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen entgegen, die zur Benachteiligung oder Ausgrenzung führen. Er übt das Verbandsklagerecht zugunsten hilfebedürftiger und benachteiligter Personen aus.
4. Er regt an und gestaltet Sozial- und Gesellschaftspolitik in Kooperation mit den Partnern der Öffentlichen und der Freien Wohlfahrtspflege.
5. Als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege nimmt er seine Aufgaben wahr und vertritt seine Interessen gegenüber öffentlichen Organen, Behörden, Kostenträgern und anderen Kooperationspartnern.
6. Er fördert die Entwicklungen auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege durch die Initiierung oder Durchführung modellhafter Projekte.
7. Er regt an und fördert soziales und caritatives Engagement in Kirche und Gesellschaft und führt das Zusammenwirken aller im Bereich des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin e. V. tätigen Personen und Einrichtungen durch Information, Koordination, Verabredung von gemeinsamen Standards, Durchführung von Projekten und Veranstaltungen herbei.
8. Er fördert die Entwicklung und Reflexion der diakonischen Praxis in kirchlichen Gremien und Gemeinden durch enge Kooperation mit den für pastorale Fragen zuständigen Mitarbeitern innerhalb des Erzbistums Berlin.
9. Er fördert die Werke der Caritas unter Beachtung der Grundsätze der katholischen Soziallehre.
10. Er bewirkt durch innerverbandliche Kommunikation, Vernetzung und Willensbildung in den satzungsgemäßen Organen des Verbandes die Koordination und das Zusammenwirken der Mitglieder im Verbandsgebiet.
11. Er führt für die Caritas im Verbandsgebiet die Einheitlichkeit der Grundsätze und Ziele und, soweit erforderlich, das gemeinsame Handeln unter anderem durch verbindliche Grundsätze, Rahmenregelungen und Richtlinien herbei und organisiert den Erfahrungsaustausch für die Praxis der sozialen Arbeit.
12. Er vertritt die Interessen, soweit es sich um Dienste und Einrichtungen von gemeinnützigen Mitgliedern handelt, bei der Gestaltung und Aushandlung der landesweiten und kommunalen Rahmenbedingungen und Regelungen gegenüber staatlichen Stellen und Sozialleistungsträgern. In der Funktion als Spitzenverband schließt er rechtlich verbindliche Rahmenregelungen für Einrichtungen und Dienste von gemeinnützigen Mitgliedern mit den jeweiligen Vertragspartnern ab.
13. Der Verband informiert und unterstützt die Einrichtungen und Dienste von gemeinnützigen Mitgliedern in fachlichen und organisatorischen Fragen des Betriebes sozialer Einrichtungen.
14. Er vertritt die Mitglieder in den Organen des Deutschen Caritasverbandes e.V. und gegenüber dem Erzbischof von Berlin.
15. Er vertritt die Interessen der Caritas in Kirche und Gesellschaft, verschafft ihren Anliegen Gehör und informiert die Öffentlichkeit.
16. Er regt an und fördert ehrenamtliche und freiwillige Mitarbeit und stiftet damit gesellschaftliche Solidarität.

17. Er entwickelt und fördert die soziale und caritative Fachlichkeit durch Aus-, Fort- und Weiterbildung und trägt Sorge für die spirituelle Begleitung der Mitarbeitenden.
18. Er fördert die Entwicklung und Umsetzung von Qualitätsstandards bei den Mitgliedern, in seiner Organisation und in seinen Betätigungsfeldern.
19. Er fördert und unterstützt im In- und Ausland Partnerorganisationen und hilft Menschen, die von Krisen und Armut betroffen sind.
20. Er fördert und unterstützt andere gemeinnützige katholische Körperschaften bei der Durchführung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben, soweit diese den Zwecken und Aufgaben des Caritasverbandes entsprechen, indem er ihnen freie Mittel (freie Rücklagen) zur Verfügung stellt.

§ 5 Mitglieder

- (1) Der Verband hat persönliche, korporative und fördernde Mitglieder.
- (2) Persönliche Mitglieder können Personen werden, die die in § 2 und § 4 formulierten Aufgaben und Ziele der Caritas aktiv unterstützen.
- (3) Korporative Mitglieder können juristische Personen werden, die im Erzbistum Berlin als Verbände, Träger von Einrichtungen und Diensten oder als Vereinigungen nach ihren satzungsmäßigen Zwecken Aufgaben der Caritas der katholischen Kirche wahrnehmen.
- (4) Die katholischen Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin sind korporative Mitglieder im Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.
- (5) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die den Verband regelmäßig finanziell oder durch Sachzuwendungen unterstützen, ohne die Rechtsstellung persönlicher oder korporativer Mitglieder zu haben.
- (6) Träger von Einrichtungen und Diensten, die den Zielsetzungen des Verbandes nahe stehen, aber aufgrund ihrer Organisationsmerkmale die Voraussetzungen für eine korporative Mitgliedschaft nicht erfüllen, können dem Verband assoziiert werden. Sie werden vom Verband informiert und beraten sowie im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben gegenüber Dritten vertreten. In den Organen des Verbandes haben sie weder Sitz noch Stimme.
Voraussetzungen für die Assoziierung sind:
 1. Eine Tätigkeit im Sinne der Caritas auszuüben und eine entsprechende Formulierung in ihrer Satzung oder sonstigen inneren Ordnung vorzulegen;
 2. Die Verwirklichung der Ziele des Caritasverbandes durch Information und Kooperation zu fördern.Von den Assoziierten können im Rahmen einer Beitragsordnung Beiträge erhoben werden.

- (7) Die Mitgliedschaft im Verband gemäß Abs. (2), (3) und (5) ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Ein Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (8) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt:
 - 1. Durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum nächsten Jahresende wirksam wird;
 - 2. Beim Tod eines persönlichen Mitgliedes;
 - 3. Bei Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit eines korporativen Mitgliedes;
 - 4. Durch Ausschluss eines Mitgliedes wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Verbandes schädigenden Verhaltens; hierüber entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes.
- (9) Die Mitglieder der im Bereich des Verbandes tätigen Fachverbände und die persönlichen Mitglieder der Vereinigungen, soweit diese für ihre Mitglieder die Mitgliedschaft im Deutschen Caritasverband erworben haben, sind zugleich Mitglieder des Verbandes. Anmeldung, Aufnahme, Austritt und Ausschluss regeln sich nach den Bestimmungen, die von den vorgenannten Organisationen hierfür erlassen worden sind.
- (10) Die Mitglieder gemäß § 5 (2) – (4) sind zugleich Mitglieder des Deutschen Caritasverbandes e.V.

§ 6 Beiträge

- (1) Beiträge werden erhoben.
- (2) Näheres regelt eine Beitragsordnung, die von der Delegiertenversammlung beschlossen wird.
- (3) Die Beiträge der katholischen Kirchengemeinden werden im Einvernehmen mit dem Erzbischof festgelegt.

§ 7 Organe

- (1) Organe des Verbandes sind:
 - 1. die Regionalversammlungen,
 - 2. die Delegiertenversammlung,
 - 3. der Vorstand.
- (2) Dienstnehmer des Verbandes sowie der Gesellschaften und Vereine, die Träger von Diensten und Einrichtungen sind und in denen der Caritasverband Anteile hält bzw. in denen er Mitglied ist, können nicht Mitglied in der Delegiertenversammlung und im Vorstand sein.

§ 8 Regionalversammlung

- (1) Die Regionalversammlung setzt sich zusammen aus:
 1. den in der jeweiligen Region wohnhaften persönlichen Mitgliedern,
 2. den in der Region ansässigen stationären Einrichtungen in katholischer Trägerschaft, soweit der Träger korporatives Mitglied des Verbandes ist,
 3. den katholischen Kirchengemeinden der Region,
 4. den Caritasreferenten in den Dekanaten der Region,
 5. den Mitgliedern gemäß § 5 (9) aus der jeweiligen Region.
- (2) Die Assoziierten in der Region entsenden jeweils einen Vertreter als beratendes Mitglied.
- (3) Fördernde Mitglieder werden als Gäste eingeladen.
- (4) Der zuständige Regionalleiter des Verbandes bzw. ein von ihm autorisierter Vertreter beruft die Versammlung ein und leitet sie. Die Regionalversammlung findet mindestens einmal jährlich mit zweiwöchiger Ladungsfrist statt. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung. Die Regionalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (5) Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorsitzende die Regionalversammlung aufheben. Er kann die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Regionalversammlung verkünden und ist dabei an die Form und die Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Regionalversammlung ist dann in jedem Fall beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Die Regionalversammlung
 1. erörtert die Tätigkeit und die Zielsetzung der Caritas allgemein und im eigenen regionalen Bereich unter besonderer Berücksichtigung der Arbeit der ehrenamtlich Tätigen. Sie gibt Anregungen und Empfehlungen zur Gestaltung der Caritasarbeit in der Region,
 2. kann Empfehlungen für die Organe und die Geschäftsführung des Verbandes aussprechen,
 3. spricht Vorschläge für die Wahl zum Vorstand aus,
 4. wählt fünf Delegierte für die Delegiertenversammlung.

§ 9 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung hat stimmberechtigte und beratende Mitglieder. Stimmberechtigte Mitglieder sind:
1. fünf Delegierte je Region, die von der jeweiligen Regionalversammlung gewählt werden,
 2. zwei Delegierte je Fachverband,
 3. ein Delegierter je Arbeitsgemeinschaft der stationären Einrichtungen,
 4. ein Delegierter je korporativem Mitglied gemäß § 5 (3), das Träger von Einrichtungen ist mit Ausnahme der Gesellschaften, an denen der Verband Anteile hält und der Vereine, in denen er Mitglied ist,
 5. zwei Delegierte der korporativen Mitglieder gemäß § 5 (4), die von der Vertreterversammlung der katholischen Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin gewählt werden,
 6. ein Vertreter des Pastoralrates,
 7. ein Vertreter des Diözesanrates,
 8. der vom Erzbischof von Berlin ernannte Caritasrektor.

Mit Ausnahme der Delegierten nach Ziffer 1, 3, 5 und 8 können die Delegierten ihr Stimmrecht nur ausüben, wenn sie von der entsendenden Stelle mit schriftlicher Vollmacht ausgewiesen sind.

- (2) Beratende Mitglieder sind die Mitglieder des Vorstandes des Caritasverbandes sowie je ein Vertreter der assoziierten Träger. Weitere Berater können durch den Vorstand eingeladen werden.
- (3) Die ordentliche Delegiertenversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand mit vier Wochen Einladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (4) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn das Verbandsinteresse es erfordert oder mindestens ein Drittel der Delegierten diese unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (5) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden des Verbandes, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet.
- (6) Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorsitzende die Delegiertenversammlung aufheben. Er kann die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Delegiertenversammlung verkünden und ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Delegiertenversammlung ist dann in jedem Fall beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (7) Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
1. Die Beratung und Beschlussfassung über Grundfragen der Caritas;
 2. Die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeits- und Finanzberichtes des Vorstandes;
 3. Die Feststellung der Jahresrechnung;
 4. Die Kenntnisnahme des Wirtschaftsplanes;
 5. Die Entgegennahme des Prüfberichtes;
 6. Die Entlastung des Vorstandes;
 7. Die Wahl und Abberufung der zu wählenden Vorstandsmitglieder;
 8. Die Wahl und Abberufung der Delegierten des Verbandes zu den Organen des Deutschen Caritasverbandes e. V. gemäß dessen Satzung;
 9. Die Entscheidung über Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes;
 10. Die Verabschiedung der Beitragsordnung gemäß § 6 (2).
- (8) Die Amtszeit der Delegiertenversammlung beträgt vier Jahre. Die Mandate der nach § 9 Abs. 1 Ziffer 1, 3 und 5 stimmberechtigten Mitglieder erlöschen und sind rechtzeitig vor Konstituierung der neuen Delegiertenversammlung zu erneuern. Scheiden gewählte Mitglieder während der Amtszeit aus, rücken für den Rest der Amtszeit die bei der Wahl Nächstplatzierten nach.

§ 10 Vorstand

- (1) Dem Vorstand können nur natürliche Personen angehören. Er setzt sich zusammen aus:
1. Dem Vorsitzenden des Verbandes. Hierzu ernennt und abberuft der Erzbischof von Berlin für die Dauer von vier Jahren im Einvernehmen mit dem Vorstand einen Priester seines Vertrauens.
 2. Dem stellvertretenden Vorsitzenden, der von der Delegiertenversammlung gewählt und vom Erzbischof bestätigt wird.
 3. Fünf bis sieben Vorstandsmitgliedern, die von der Delegiertenversammlung gewählt und vom Erzbischof von Berlin bestätigt werden. Mindestens je ein Vorstandsmitglied kommt aus Berlin, Brandenburg und Vorpommern.
 4. Dem Diözesancaritasdirektor, jedoch ohne Stimmrecht. Er wird vom Erzbischof von Berlin auf Vorschlag des Vorstandes ernannt und abberufen.
- (2) Die Amtszeit der zu wählenden Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Ihr Amt erlischt mit der Wahl der neu gewählten Vorstandsmitglieder, wodurch sich ihre Amtsperiode verkürzen oder verlängern kann. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet eine Nachwahl durch die nächste Delegiertenversammlung für den Rest der Amtsperiode statt.
- (3) Der Vorstand ist für die Verbandsgeschäftsführung, die der Diözesancaritasdirektor wahrnimmt, verantwortlich. Dem Vorstand obliegen alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes, insbesondere:
1. Die kirchlich-diaconische Ausrichtung des Verbandes;

2. Die für die Leitung des Verbandes erforderlichen Entscheidungen über fachliche, wirtschaftliche und finanzpolitische Fragen;
 3. Organisatorische und personelle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung;
 4. Die Aufstellung des Wirtschaftsplanes;
 5. Die Vorlage des Tätigkeitsberichtes, des Wirtschaftsplanes und der Jahresrechnung bei der Delegiertenversammlung;
 6. Die Festlegung von Richtlinien für die Verbandsgeschäftsführung;
 7. Die Festlegung der Grenzen der nichtselbständigen Regionen gemäß § 3 (1);
 8. Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
 9. Die Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung sowie die Berücksichtigung ihrer Empfehlungen;
 10. Bestimmung der Prüfungsgesellschaft und Festlegung des Prüfungsumfanges.
- (4) Der Verband wird durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
 - (5) Der Vorstand tagt bei Bedarf, mindestens aber viermal jährlich. Die schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von in der Regel zwei Wochen sowie die Sitzungsleitung obliegen dem Vorsitzenden, bei Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden.
 - (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 - (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Geschäftsführung

Der Diözesancaritasdirektor führt die Geschäfte des Verbandes.

§ 12 Verfahren in den Sitzungen der Organe

- (1) Beschlüsse der Organe werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, soweit in der Satzung nichts anderes geregelt ist (§ 10 (6), Satz 2).
- (2) Bei Wahlen entscheidet die höchste Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Einzelheiten regelt eine Wahlordnung, die von der Delegiertenversammlung zu beschließen ist.

- (3) Abstimmungen und Wahlen können durch Akklamation durchgeführt werden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl ist durchzuführen, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird.
- (4) In jeder Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das mindestens alle gefassten Beschlüsse und Wahlergebnisse enthält. Es ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Änderung der Satzung und Auflösung des Verbandes

- (1) Änderungen der Satzung und des Verbandszweckes sowie Verschmelzung oder Auflösung des Verbandes können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von 3/4, aber mindestens 20 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Beschlüsse gemäß (1) bedürfen der Genehmigung des Erzbischofs von Berlin.
- (3) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an das Erzbistum Berlin, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Verbandes zu verwenden hat.

§ 14 Erzbischöfliche Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Aufsicht des Erzbischofs von Berlin.
- (2) Der Verband ist verpflichtet, dem Erzbischof die Zusammensetzung des Vorstandes und jede Änderung in dessen Zusammensetzung unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder müssen der katholischen Kirche angehören.
- (4) Folgende Maßnahmen bedürfen der Zustimmung des Erzbischofs:
 1. Erwerb oder Veräußerung anderer Gesellschaften bzw. Unternehmen;
 2. Erwerb oder Veräußerung von Geschäftsanteilen anderer Gesellschaften bzw. Unternehmen;
 3. Gründung bzw. Auflösung von Gesellschaften bzw. Unternehmen;
 4. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
- (5) Der Verband hat dem Erzbischof jährlich über die Verwaltung des Verbandsvermögens durch Vorlage der Jahresrechnung und Bericht über die Erfüllung des Verbandszweckes Rechenschaft abzulegen. Der Erzbischof hat das Recht, jederzeit Einsicht in die Verbandsunterlagen zu nehmen, weitere Auskünfte zu verlangen sowie Prüfungen zu veranlassen.
- (6) Der Verband und der Erzbischof von Berlin vereinbaren Durchführungsregelungen zur Wahrnehmung der Aufsicht.

§ 14 a Kirchliche Grundordnung und Präventionsordnung

- (1) Der Verband wendet die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in ihrer jeweiligen im Amtsblatt des Erzbistums Berlin veröffentlichten Fassung an.
- (2) Der Verband wendet die „Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen im Bereich des Erzbistums Berlin (Präventionsordnung)“ in ihrer jeweiligen im Amtsblatt des Erzbistums Berlin veröffentlichten Fassung an.

§ 15 Übergangsregelungen

- (1) Diese Satzung tritt nach Genehmigung des Erzbischofs von Berlin und mit der Eintragung ins Vereinsregister, frühestens jedoch zum 01.01.2005 in Kraft.
- (2) Der amtierende Diözesancaritasdirektor ist der Geschäftsführer des Verbandes gemäß § 11.
- (3) Die Amtszeit der Delegiertenversammlung gemäß § 9 der Satzung in der Fassung von 1994 endet mit der Konstituierung der Delegiertenversammlung gemäß § 9 dieser Satzung.
- (4) Die Amtszeit des Vorstandes gemäß § 10 der Satzung in der Fassung von 1994 endet mit der Konstituierung des Vorstandes gemäß § 10 dieser Satzung, die spätestens bis zum 30.06.2005 stattfinden muss.

Der Erzbischof von Berlin

10117 Berlin, den 17.06.04
Niederwallstraße 8-9
J-Nr. B/E-875/2004
Ba/Li

1. Ausfertigung

Satzung des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin e.V.

Genehmigung

Hiermit genehmige ich die in der Delegiertenversammlung des Diözesancaritasverbandes am 16. Juni 2004 beschlossene Satzung für den Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.



+ Georg Card. Sterzinsky
Erzbischof von Berlin

Karl-Heinrich
notarius curiae

Der Erzbischof von Berlin

10117 Berlin, den 11.01.2008
Hinter der katholischen Kirche 3
Postanschrift:
Postfach 04 08 56
10064 Berlin
Tel.: (030) 46 30 97-34
Fax: (030) 46 30 97-30
J-Nr.: B/A-18/2008

2. Ausfertigung

Satzung des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin e.V.

Genehmigung

Hiermit genehmige ich die in der Delegiertenversammlung des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin e.V. am 10. November 2007 beschlossenen Änderungen der Satzung.

+ Georg Card. Sterzinsky
Erzbischof von Berlin



Klaus Gellermann
Cancellarius Curiae

Der Erzbischof von Berlin

2. Ausfertigung

Satzung des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin e.V.

Genehmigung

Hiermit genehmige ich die in der Delegiertenversammlung des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin e.V. am 24. November 2012 beschlossenen Änderungen der Satzung.

Berlin, den 06.02.2013

B 00297/2013

Ba/ac



Rainer Maria Card. Woelki

Rainer Maria Kardinal Woelki
Erzbischof von Berlin



CARITASVERBAND FÜR DAS ERZBISTUM BERLIN E.V.

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Residenzstraße 90 | 13409 Berlin

Tel.: (030) 6 66 33 - 0 | Fax: (030) 6 66 33 - 1029

www.caritas-berlin.de

Spendenkonto: Bank für Sozialwirtschaft | Konto 32 135 00 | BLZ 100 205 00